

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

4. Maerz 2008

Bitte nur per e-mail über  
antworten!

-per Fax-

-per e-mail-

Landgericht München II  
Denisstrasse 3

Abschrift an die Internationalen Gerichtshöfe  
in Den Haag, in Ergaenzung zu meinem Fax  
vom 29.02.2008!

D-80335 München

### EINSPRUCH/BEFANGENHEITSANTRAG In Sachen

Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim  
Nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim  
Nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim

beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 29. Februar 2008 ans Amtsgericht D-82362 Weilheim (am 29.02.2008 erhielten Sie davon eine Abschrift per Fax) und mache Ihre Befangenheit und Unzuständigkeit nochmals geltend. Sie führen laufend über das unzuständige Amtsgericht D-82362 Weilheim nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) durch, über Objekte/Grundstücksflächen, die das Haus-Nr. 25 und 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe betreffen, obwohl Ihnen jedwede Zuständigkeit und jegliche Rechtsgrundlage fehlen. Saemtliche oben aufgeführten „Zwangsversteigerungen“ werden vom Rechtspfleger Michael Hurm (Amtsgericht Weilheim) auf Anweisung des Weilheimer Amtsgerichtsdirektors Wilfried Wittig durchgeführt. Wilfried Wittig war bereits als damaliger Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II seit 14./15.08.2001 rechtswidrig und illegal mit der unschuldigen Verfolgung und Vernichtung von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und von Irene Anita Huber (\*1947) durch den Freistaat Bayern (damaliger bayerischer „Ministerpraesident“ Dr. Edmund Stoiber) beauftragt. Als Beweis führe ich den nichtigen – nicht unterschriebenen - Haftbefehl des Amtsgerichts München (Az.: 31 Js 24914/O1) vom 15.08.2001 durch Richter Forster – beantragt von Wilfried Wittig (Staatsanwaltschaft München II) – an. Als weiteren Beweis führe ich die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft München II (erstellt vom damaligen Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig) vom 12.12.2001 (Az.: 31 Js 24914/O1) an. Sowohl der nichtige Haftbefehl vom 15.08.2001 (Az.: 31 Js 24914/O1) der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München) als auch die Anklageschrift unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 vom 12.12.2001 laufen über illegale Scheinadressen („Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“), die es im Mühlengelaende vor Eschenlohe nicht gibt und die es nachweislich bei den Fl.-Nr. 1086 (Haus-Nr. 25) und 1088 (Hausgarten des Haus-Nr. 25; rund 8.000 qm) der Gemarkung Eschenlohe nie gab. Es handelt sich hier um vom Freistaat Bayern eingeführte Scheinadressen, die ausnahmslos über gefälschte Kataster eingerichtet wurden. Bereits im Jahr 1958/1959 begann der Freistaat Bayern über die illegale „Archivierung“ im Staatsarchiv München (Kataster-Nr. 8576) eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels der Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber, Eschenlohe (IvM. Haus-Nr. 10, 11, 21 und 75) mit der Planung der Vernichtung des gesamten Mühlengelaendes vor Eschenlohe. Die Haus-Nr. 10 und 11 sind beim „archivierten“ Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft für das Haus-Nr. 25 Seite 182 durchgestrichen, d.h., sie sollten nicht mitarchiviert werden, um die Mühle vor Eschenlohe durch den Freistaat Bayern über die Verwaltung über die Haus-Nr. 10 und 11 in Eschenlohe zu beseitigen. Mit dem Bau des Einfamilienhauses auf Fl.-Nr. 1088/5 (Bauplan vom 7.5.1975) war dem Freistaat Bayern die Verwaltung und Kontrolle des Mühlengelaendes vor Eschenlohe ab 1975 restlos entzogen. Dieses von mir und von Irene Anita Huber (\*1947) erbaute Einfamilienhaus gehört zum Hausgarten (Fl.-Nr. 1088) des Erbhofs Haus-Nr. 25 und darf von Dritten weder bewohnt, geschweige

denn ersteigert/gekauft werden. Um die Verwaltung und die Kontrolle des Mühlengelaendes vor Eschenlohe wieder zu erlangen, aenderte der Freistaat Bayern durch das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen im Grundbuch Band 31 Blatt 1116 die Bezeichnung der Fl.-Nr. 1088/5 im Ida am 20.01.1977 auf „An der Rautstrasse, Bauplatz 10“ ohne Rechtsgrundlage. Über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt hat der Freistaat Bayern diesem Einfamilienhaus die Haus-Nr. 10 (die inmitten von Eschenlohe liegt) zugeteilt. Der Freistaat Bayern wollte also über die Rautstrasse und die Haus-Nr. 10 wieder den vollen Zugriff auf das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Als dann im Jahre 1989 durch meine Pflichtmitgliedschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer in der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern unter der Mitgliedsnummer 1 O11 6538 auch dieser Zugriff auf das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ nicht mehr möglich war, organisierte der Freistaat Bayern über die Gemeinde Eschenlohe ein „Sonderbaugelände“ Raut, direkt vor der Fl.-Nr. 1088 (Hausgarten des Haus-Nr. 25) der Gemarkung Eschenlohe. Wie rechtsbeugerisch und unzulässig der Freistaat Bayern dieses „Sonderbaugelände“ Raut durchsetzte, ist wie folgt einzusehen: Mit beigefügtem Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Siebeck vom 07.10.1991 (siehe Anlage 1) wird auf den Beschluss vom 25.09.1991 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen. Mit Beschluss vom 25.09.1991 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof meine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 26.07.1991 zurückgewiesen. Wie aus den Entscheidungsgründen entnommen werden kann, ist auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof der Auffassung, dass die Umgebung des Wohnhauses Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe auch vor Erlass des Bebauungsplanes den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes hatte. Der VGH ist ferner der Auffassung, dass mein Wohnhaus nicht dadurch zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte wird, dass ich auf meinem Grundstück Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe Schafe oder Muffel- oder Damwild unterbringe. Diese Argumentation des VGH und die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts München sind nicht nur rechtswidrig und nichtig, sondern auch kriminell, denn der VGH gibt hier den Schwarzbauten auf den Fl.-Nr. 1088/3, 1088/4 und 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes, obwohl Sie vom Charakter her illegal errichtet sind und als reine Schwarzbauten abgerissen werden müssen. Diese Bauten stehen naemlich ausnahmslos auf der (zwischenzeitlich weggefaelschten) Fl.-Nr. 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe (dem Schiesstand) und auf Teilen der rein landwirtschaftlichen Fläche Fl.-Nr. 1088 (Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25) im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Was übrig bleibt ist dann das private Wohnhaus auf der unzulässig gebildeten Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, auch diese Fläche ist rein landwirtschaftlich. Die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe kann somit gar nicht an Dritte veraeußert oder verkauft werden. Dies ist schon nach dem Waffengesetz strikt verboten. Ausserdem müsste diese Fläche zuerst aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe entnommen werden, da die gesamten Fl.-Nr. 1086 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe (rund 1 ha) rein landwirtschaftlich sind und nicht als Baugelände ausgewiesen sind und gar nicht als Baugelände ausgewiesen werden dürfen. Die Gemeinde Eschenlohe darf die Fl.-Nr. 1086, 1088 auch nicht als Baugelände ausweisen, da das Mühlengelaende vor Eschenlohe ein eigenes Hoheitsgebiet ist und die Gemeinde Eschenlohe der Nachbar dazu ist, wie aus dem Plan des Schiesstandes von 1931 (liegt Ihnen bereits vor) hervorgeht. Die Gemeinde Eschenlohe (vertreten durch die Gemeindefraete) hat naemlich als Nachbar unterschrieben. Somit ist eindeutig bewiesen, dass die Gemeinde Eschenlohe im Mühlengelaende vor Eschenlohe nichts zu suchen hat und auch kein Sonderbaugelände Raut ausgewiesen werden konnte. Dieses Sonderbaugelände Raut ist bis heute nichtig. Der Freistaat Bayern will die rein landwirtschaftlichen Flächen Fl.-Nr. 1088 und 1098 in Wohngebiete umwandeln, mit der Bezeichnung Raut, obwohl der Rautweg in gerader Linie bis zu den Sieben Quellen als Feldweg weiterläuft und nicht rechts ins Mühlengelaende einbiegt. Die Bezeichnung Raut wird nur gewählt, um die Haus-Nr. 9, 10, 11 und 15 illegal als Scheinadressen – über die Bezeichnung Rautstrasse – vergeben zu können. Dies ist rechtlich und steuerlich nicht zulässig. Es darf für die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Ida nicht die Bezeichnung Raut verwendet werden. Auch ist es völlig unzulässig, die Haus-Nr. 10 und 11 (die zusammengehören), nordöstlich der Loischachbrücke inmitten des Ortes Eschenlohe, direkt in das Mühlengelaende vor Eschenlohe zu versetzen. Auch kann die Haus-Nr. 11 keinesfalls in die Fl.-Nr. 1098 der Gemarkung Eschenlohe verlegt werden. Dies ist Katasterfälschung. Ich verweise hier auf den Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für die Haus-Nr. 11 in Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt vom königlichen Rentamt Weilheim am 19.01.1914. Danach stehen die Haus-Nr. 10 und 11 seit Jahrhunderten (siehe auch den Plan für Eschenlohe von 1810) neben der Loischachbrücke und nicht im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Die Vergabe der Rautstrassen 10 und 11 über die Gemeinde Eschenlohe ist glattweg Betrug und

Katasterfälschung. Über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ versteigert der Rechtspfleger Michael Hurm vom unzuständigen Amtsgericht Weilheim die zum Haus-Nr. 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Flaechen Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 (Az.: K 61/O6) nichtig und steuerbetrügerisch an Sebastian Wörle, ehemaliger Eschenloher Jagdkassier (die Fl.-Nr. 1100, 1101 und 1102), an Dr. Hubertus Reehberg, Kronzeuge in dem „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1, (die Fl.-Nr. 1415) und die Fl.-Nr. 831 an einen Doktor aus Greifenberg (Greifenberg wurde von den Grafen von Andechs erbaut). Das Amtsgericht Weilheim masst sich also illegal und nichtig die Zustaendigkeit für das Mühlengelaende vor Eschenlohe an, indem es über die illegal ins Mühlengelaende vor Eschenlohe versetzte Haus-Nr. 10 „Zwangsversteigerungen“ durchführt, obwohl die Haus-Nr. 10 und 11 zusammengehören und ich über das in meinen Haenden befindliche Original des renovierten Grundsteuer-Katasters für das Haus-Nr. 11, Eschenlohe, den Eigentumsnachweis inmitten des Ortes führen kann. Das Haus-Nr. 11 steht nicht auf der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (und somit auch nicht das Haus-Nr. 10) und die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg hat hierfür weder einen Kreditvertrag noch eine Grundschuld. Das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim ist nichtig. Die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg hat schlichtweg Schwarzgeld über die illegale Scheinadresse Rautstrasse 10, Eschenlohe, ausgeliehen, anstatt mich von vornherein über die Sach- und Rechtslage aufzuklären. Dieses Schwarzgeld war durch Lebensversicherungen von mir bei der Bayern Versicherung abgedeckt und wurde jedoch über „Staatsanwalt“ Wittig durch seine illegale und rechtswidrige Verfolgung seit 15.08.2001 restlos kaputt gemacht. Schliesslich waren Sie es, die noch durch „Versaumnisurteile“ für die Pflichtverteidigerkosten (die laut rechtskraeftigem Freispruch der Staat traegt) meine Bankguthaben bei der Hypo Vereinsbank Garmisch-Partenkirchen und der Commerzbank Garmisch-Partenkirchen plünderten. Jetzt wollen Sie mir meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, für den ich ab 1989 bei der LAK Franken und Oberbayern unter der Betriebsnummer 1 011 6538 pflichtversichert bin durch nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6, K 86/O6 und K 157/O4 – K 159/O4 am unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim kaputt machen und enteignen, und zwar direkt über das nichtige Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 Ihres Landgerichts München II (öffentliche Verhandlungstermine vom 11. Maerz 2002 – 2. Mai 2002). Dieses Verfahren ist rechtswidrig, kriminell und nichtig. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen und Fakten: Mit Urteil des Landgerichts München II – also von Ihnen – unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan, den Richtern Baumann und Ramspeck steht auf Seite 6 der Urteilsbegründung unter Nr. 2.: *„lebten in dem Anwesen in dem die 82-jaehrige Katharina Huber ihre Wohnung hatte, Mühlstrasse 40 in Eschenlohe.“* Ich wurde jedoch mit Bescheid (siehe Anlage 2) der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern und der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Oberbayern Sachbearbeiterin Frau Fagner vom 26.08.1998 unter Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe mit Aktenzeichen 1 011 6538 als landwirtschaftlicher Unternehmer nach KVLG 1989 geführt. Mit Bescheid (Anlage 3) der LSV Franken und Oberbayern vom 24.04.2001 Sachbearbeiterin Frau Bartsch unter Aktenzeichen GBK Gr. 3.2.4 1011 6538 bin ich ab 11.04.2001 Mitglied als landwirtschaftlicher Unternehmer. Es heisst dabei in diesem Schreiben: *„Nach § 2 II Nr. KVLG 1989 besteht für landwirtschaftliche Unternehmen, deren Unternehmer die Mindestgrösse iSd. Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte. Da Sie diese Voraussetzung erfüllen, sind Sie ab 11.04.2001 bei uns krankenversichert. Zusätzlich ab 11.04.2001 pflegeversichert.“* Mit nichtigem „Haftbefehl“ des Amtsgerichts München (Az.: 31 Js 24914/O1) vom 15.08.2001 wurden ich, mein Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und Irene Anita Huber (\*1947) über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt, nachdem ich am 14.08.2001 auf meinem landwirtschaftlichen Grundstück Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe beim Heumachen in Ausübung meiner Landwirtschaft von drei mir unbekannteren Personen zu Boden geworfen wurde und in Handschellen abgeführt wurde. Mit Bescheid vom 25.02.2002 schloss mich dann die LAK Franken und Oberbayern rückwirkend als landwirtschaftlicher Unternehmer zum 31.12.2000 aus der LAK aus. Dies war für Staatsanwalt Wittig erforderlich, da er im erlogenen und erstunkenen Haftbefehl vom 15.08.2001 folgendes ausführte: *„Nach Angabe des Leiters des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen Herrn Berchtenbreiter wollte das Sozialamt wegen bereits entstandener Heimkosten Rückgriff auf den Enkel von Katharina Huber, den Beschuldigten Christian Huber nehmen, weil dieser von Katharina Huber deren Vermögen vor ca. drei Jahren übertragen erhalten hatte. Die Sozialhilfe hatte im Wesentlichen die aufgelaufenen Heimkosten tragen müssen, da Katharina Huber nur eine Rente von ca. DM 1.100.- bekam.“* Tatsache ist, dass Anna Katharina Huber (\*1918) zwei Renten bekam, und zwar eine staatliche und die andere Rente bekam sie von der LAK über die Mitgliedsnummer 4/18517 über die Betriebsnummer 111 01 0220. Die Angabe von Staatsanwalt Wittig, dass Frau Katharina Huber nur eine Rente iHv. DM 1.100 bekommen haette, ist

falsch. Staatsanwalt Wittig wollte also die Tatsache, dass Katharina Huber eine Rente von der LAK bezog, unterschlagen. Mit Schreiben der LAK Oberbayern vom 18. Januar 1972 (Anlage 4) an Herrn Georg Huber (\*1906), Mühlstrasse 40, Landkreis Garmisch, Mitgliedsnummer 4/18517, Betriebsnummer 111 01 0220 wurde folgendes festgestellt: *„Mit Bescheid der LAK Oberbayern vom 20.01.1958 wurden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliedsverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstrasse 40 mit der Betriebsnummer 111 01 220 auf Ihre Rechnung ging. Nachdem nunmehr nachgewiesen ist, dass Sie Ihr landwirtschaftliches Unternehmen nicht mehr selbst bewirtschaften, sondern übergeben und verkauft haben, wurden Sie gemass § 1 II des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aus dem Mitgliederverzeichnis der LAK Oberbayern ab 1.5.1969 gestrichen.“* Tatsache ist, dass es kein landwirtschaftliches Unternehmen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gibt. Ich verweise auf den Auszug aus dem Antrag (Anlage 5) zum Haftpflicht-Versicherungsschein Nr. H 728 060 der Frankfurter Versicherungs AG Zweigniederlassung Süddeutschland Nr. 11261 1. Nachtrag zum Haftpflicht-Versicherungsschein: H 728 060 vom 06.11.1959. Mit diesem Nachtrag wurde die Praemie vom 15.10.1959 bis 15.10.1960 iHv. DM 158,50 von Herrn Georg Huber, Eschenlohe Nr. 25 /b. Garmisch erhoben, und zwar für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit 33 ha selbst bewirtschafteter Flaeche. Das Bayerische Statistische Landesamt ermittelte für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen Gemeinde Eschenlohe mit Betriebszahlung (Anlage 8) in der Land- und Forstwirtschaft im Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 unter Gemeindegeschlüssel 09-1-41-112 für Huber Georg, Eschenlohe, Haus-Nr. 25 eine selbstbewirtschaftete Gesamtflaeche von 36,32 ha. Somit ist der Nachweis erbracht, dass die Behauptung auf Seite 7 der Urteilsbegründung vom Landgericht München II mit der Nr. 3: *„Alle drei Angeklagten hatten auch ein Motiv, Katharina Huber zu töten. Bereits 1984 hatte Katharina Huber das wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe notariell dem Angeklagten Christian Huber übertragen.“* vollkommen falsch ist. Tatsache ist, dass Katharina Huber (\*1918) überhaupt nichts an Christian Georg Huber übertrug. Es gibt naemlich kein wertvolles Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Es gibt nur den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, und zwar ist dies das land- und forstwirtschaftliche Anwesen mit der Betriebsnummer 111-01-0220 bei der LAK Oberbayern und das besass Katharina Huber nie zu Eigentum und schon gar nicht konnte sie es 1984 an Christian Huber (zu diesem Zeitpunkt 8 Jahre alt) übergeben. Damit dieser Staatsbetrug nicht auffiel, erliess die LAK Oberbayern am 25.02.2002 einen Bescheid, indem sie rückwirkend zum 31.12.2000 meine Mitgliedschaft bei der LAK für beendet erklaerte. Es konnte ja nicht eine Hauptverhandlung vom 11.Maerz 2002 bis 2.Mai 2002 unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II über das nicht existente „wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe“ stattfinden, wenn ich gleichzeitig Pflichtmitglied in der LAK Oberbayern unter der Betriebsnummer 111-01-0220 für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 war. Das ganze Lügegebäude von Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig waere ja zusammengekracht, wenn aufgekommen waere, dass das angebliche „wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ eine illegale Scheinadresse des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist und Anna Katharina Huber (\*1918) nie Eigentum daran besass. Jetzt ist somit das Lügenmaerchen von Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig über das angebliche „wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ aufgedeckt. Es ist ein Schwarzbau, getarnt als illegales, nicht existentes „Gaestehaus“ seit 1966 und sonst nichts. Somit ist die gesamte Anklageschrift des Oberstaatsanwalts Wilfried Wittig unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 vom 12.12.2001 Lug und Betrug und ein einziges staatliches Horormaerchen gegen drei unschuldige Bürger und sonst nichts. So ist es eine einzige Falschbehauptung, wenn Wilfried Wittig behauptet, dass *„am 31.01.2001 die 82-jaehrige zuckerkrankte Katharina Huber, die Mutter des Angeklagten Hans Georg Huber auf Betreiben der Angeklagten, ihrer Angehörigen, die ihr versprochen, sich um sie zu kümmern in ihre Wohnung in 82438 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 zurückkehrte.“* Tatsache ist, dass ich weder zum Auszug meiner Mutter aus dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe auch nur das geringste beifrug und ich auch nicht für ihren Rückzug in das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe haftbar und verantwortlich bin. Frau Katharina Huber war eine erwachsene Person, die ab Ende Oktober 2000 nicht mehr unter Betreuung stand und konnte – auf ihre Verantwortung und Haftung – tun und lassen was sie wollte. Sowohl ihren Auszug aus dem Haus-Nr. 25 und auch ihre Wiederkehr – die ich ihr nicht verwehrte – bestimmte sie. Was Oberstaatsanwalt Wittig in seiner Anklageschrift vom 12.12.2001 von sich gibt, sind lauter falsche Tatsachen und Schauermaerchen. Die vom Freistaat Bayern seit dem Jahr 1965 illegal für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe eingeführte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ wird von mir weder rechtlich noch steuerlich anerkannt, da ich es nicht zulasse, dass mein Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, der einen über 400-jaehrigen Bestand nachweist und somit Bestandsschutz für das gesamte Gebaue (für die gesamte Mühle vor Eschenlohe) vorliegt, einfach

kurzerhand in „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ umgetauft wird und somit zu einem Schwarzbau deklariert wird. Dies ist rechtlich, steuerlich und auch finanziell völlig unzulässig. Ich werde diese illegale Vorgehensweise keinesfalls akzeptieren. Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig kann daher gar nicht von einem gemeinschaftlichen Beschluss, aufgrund dessen es die im Nachbaranwesen wohnenden Angeklagten es unterliessen sich ausreichend um Katharina Huber zu kümmern, sprechen. Ich frage mich, was Oberstaatsanwalt Wittig will, wenn meine 82-jährige Mutter klipp und klar am 26.06.2001 erklarte, dass sie von Dr. Brandstaetter aus Ohlstadt nicht mehr versorgt werden wolle und auch mich vollkommen ablehnt. Ab diesem Zeitpunkt zog ich mich zurück. Auch Dr. Brandstaetter ging nicht mehr zu meiner Mutter. Unter anderem waren Dr. Rechberg (Wengwies), ein Dr. Hoffmann (Oberau) und ein Pflegedienst Ott aus Murnau (Pflegekraft Löffler) nicht berechtigt, ohne meine Zustimmung und Genehmigung, in den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe einzudringen. Folglich sind auch diese Personen und nicht ich zur Haftung und Verantwortung zu ziehen. Es geht nicht, dass unberechtigte dritte Personen sich unberechtigt Zugang zu meinem Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe verschaffen und Oberstaatsanwalt Wittig macht mich dann für eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, die es gar nicht gibt, haftbar und verantwortlich. Dies ist staatlich organisierter Steuer-, Versicherungs- und Rentenbetrug. Hinzu kommt noch staatlicher Pass-, Personalausweis- und Wahlbetrug. Dies ergibt sich aus folgendem: Der Haftbefehl des Amtsgerichts München (Az.: 31 Js 24914/O1) vom 15.08.2001 gegen

1. Huber Hans Georg, geb. am 12.07.1942 in Murnau, wohnhaft Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe
2. Huber Irene, geb. 25.05.1947 in Schrobenhausen, wohnhaft Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe
3. Huber Christian, geb. 30.07.1976 in Schrobenhausen, wohnhaft Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe

ist eindeutig ein Pass-, Personalausweis- und Rentenbetrug durch Staatsanwalt Wilfried Wittig. Er behauptet naemlich folgendes:

„Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Angeklagten, Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Angeklagten Christian Huber entstehen würden. In Ausführung dieses Planes begaben sich die Beschuldigten in der Nacht vom 13.08 auf den 14.08.2001 in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe. Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase, bis bei Katharina Huber der Tod eintrat.“ Dies ist eine infame Verleumdung. Zum Zeitpunkt 14.08.2001 habe ich einen Reisepass der BRD Nr. 8201034022, ausgestellt am 07.11.1995 (gültig bis 07.11.2005) mit den Daten: Wohnort Eschenlohe, Geburtsdatum 12.07.1942 in Murnau a. Staffelsee. Meine Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30.07.1942 weist als Geburtsdatum den 12. Juli 1942 in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1/2 aus. Als Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 und als Mutter ist Anna Katharina Huber, geborene Hassler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 dokumentiert. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Somit geht für mich eindeutig hervor, dass ab 12. Juli 1942 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mein erblicher Haupt-1.Wohnsitz (darin ist nach §§ 8, 9 AO der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt inbegriffen) ist. Die Fl.-Nr. 1088/5 ist eine unzulässig gebildete Teilflaeche des (unteilbaren und unaufspaltbaren) Hausgartens Fl.-Nr. 1088 des Erbhofs Haus-Nr. 25. Völlig ausgeschlossen ist es, dass eine Teilflaeche des Hausgartens Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe im Ida auf Rautstrasse umbenannt und als Bauplatz Nr. 10 bezeichnet wird. Hier liegt eine grosse Grundbuchsfaelschung vor. Der (Ihnen bereits vorliegende) Auszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 18.12.1928 vom Finanzamt Garmisch weist die Fl.-Nr. 1088 als Hausgarten des Haus-Nr. 25 aus. Die Rautstrasse 10 ist daher eine illegale Scheinadresse der Gemeinde Eschenlohe und des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen. Für mich ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe die einzige korrekte Anschrift, und zwar aufgrund meines Reisepasses Nr. 8201034022, meines Personalausweises Nr. 8201065697 ivm. meiner Geburtsurkunde. Für meine Eltern Katharina Huber (\*1918) und Georg Huber (\*1906) ist ebenfalls das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe die korrekte Anschrift. Die vom Staatsanwalt Wilfried Wittig im Haftbefehl Az.: 31 Js 24914/O1 vom 15.08.2001 genannten Adressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ sind illegale Scheinadressen und nichtig. Somit sind saemtliche von Ihnen unter „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ geführten Verfahren und Urteile rechtswidrig und nichtig. Der Beweis hierfür kann eindeutig geliefert werden. Mit Bescheid vom 25.02.2002 erklarte die LAK meine Mitgliedschaft zum 31.12.2000 für beendet. Dann führte der Freistaat Bayern über sein

Landgericht München II – also Sie - das Verfahren unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 vom 11. Maerz 2002 bis 2. Mai 2002 gegen mich, gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ durch. Nach Beendigung dieses Verfahrens setzt der Freistaat Bayern seinen Betrug fort, indem er mich mit Schreiben der LSV Franken und Oberbayern vom 15.05.2002 (Anlage 7) über „Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe“ unter Aktenzeichen 11-80-1011 6538-3/th Betriebsnummer 111-01-0220 (dies ist die Betriebsnummer von 1958 für das Haus-Nr. 25) gegen Herrn Gauss durch ein 3. Ersuchen wegen Prüfung der Versicherungspflicht als Kleinlandwirt gemass § 2 I Nr. 2 KVLG anschieb, und zwar mit folgendem Inhalt: „Nach den hier vorliegenden Unterlagen bewirtschaften Sie seit 01.01.2001 noch folgende Flaechen auf eigene Rechnung: 1,94 ha landwirtschaftliche Nutzflaeche, 0,13 ha Geringstland, 10,39 ha Forstwirtschaft und 50,00 AT See- und Flussfischerei“. Es kann doch nicht sein, dass mich der Freistaat Bayern über seine LAK Oberbayern mit Bescheid vom 25.02.2002 aus der Pflichtmitgliedschaft in der LAK Oberbayern zum 31.12.2000 raussschmeisst, und zwar aufgrund der unschuldigen Inhaftierung von mir seit dem 15.08.2001 (und nicht deswegen, weil ich meine Landwirtschaft aufgab, was bis heute nicht der Fall ist), weil er mich, meinen Sohn Christian Georg Huber und Irene Anita Huber über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ über ein halbes Jahr unschuldig einsperrte. Dann zieht der Freistaat Bayern vom 11. Maerz 2002 bis 2. Mai 2002 ein illegales Verfahren gegen mich, gegen Christian Georg Huber und gegen Irene Anita Huber wegen „Pflegeheimkosten“ betreff Anna Katharina Huber (die nie in einem Pflegeheim und nie pflegebedürftig war und wenn sie es einmal geworden waere, so waeren die Pflegekassen AOK Garmisch-Partenkirchen und LSV Franken und Oberbayern zustaendig gewesen) durch. Die Verantwortung und Haftung des Freistaats Bayern wollte dieser dadurch ausschalten, indem er mich kurzerhand seit 15.08.2001 einsperrte, mir die Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwehrte und mich zum 25.02.2002 rückwirkend zum 31.12.2000 aus der LAK Oberbayern raussschmiss. Als dann das Verfahren mit Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II am 2. Mai mit Freispruch (eine Woche spaeter rechtskraeftig) endete, weil der ganze Steuerbetrug mit dem Schwarzgeld vom „Kronzeugen“ Dr. Helmut Mooser (Spitzwegstr. 7, 82418 Murnau) – in bezug auf die Fl.-Nr. 1088/4 und 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe – aufkam, wollte der Freistaat Bayern die illegalen und rechtswidrigen Machenschaften seit dem 15.08.2001 und den Raussschmiss zum 31.12.2000 anders sanktionieren, indem er erneut Auskünfte ab 01.01.2001 verlangte. Dieses Verhalten führte bereits zum richtigen Bescheid vom 25.02.2002. Dies ist Rechtsmissbrauch der LSV Franken und Oberbayern. Die LSV Franken und Oberbayern kann nicht am 15.05.2002 mit einem 3. Ersuchen gemass § 2 I Nr. 2 KVLG zum 01.01.2001 daher kommen, wenn sie mich ca. 3 Monate vorher am 25.02.2002 nichtig zum 01.01.2001 raussschmeisst. Tatsache ist, dass die LAK und LSV Franken und Oberbayern die Betriebsnummer 111-01-0220 weder auf die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch auf die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ übertragen können. Mit Schreiben der LSV Franken und Oberbayern vom 15.05.2002 unter Betriebsnummer 111-01-0220 an Herrn Hans Georg Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe sollte der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25, der bereits illegal und rechtswidrig von der LAK über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ seit 1968 geführt wird, illegal und rechtswidrig auf die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ verlagert werden, um ihr rechtswidriges und nichtiges „Verfahren“ unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 abzudecken. Dies ist weder rechtlich, noch steuerlich noch finanziell möglich. Sie können den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe Betriebsnummer 111 01 0220 weder auf die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch auf die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ übertragen. Ich verweise hier auf den Ausweis (Anlage 8) über die Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchte, Heu und Stroh aus der Ernte 1940 vom Juni 1940. Dieser Ausweis ist an den Betriebsinhaber Huber Johann mit Betriebssitz in Eschenlohe Haus-Nr. 25 Gemeinde Garmisch, Landkreis Oberbayern Kreisbauernschaft Schongau ausgestellt. Es ist hier eindeutig ersichtlich, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 über die Gemeinde Garmisch laeuft. Dies ist auch mit dem Originalauszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt vom Finanzamt Garmisch am 18.12.1928 mit 29,9 ha land- und forstwirtschaftlichen Flaechen nachgewiesen. Zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehört auch das Haus-Nr. 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit 87,62 ha land- und forstwirtschaftlichen Flaechen, wie aus dem Auszug (siehe Anlage 9) aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 75, Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt vom Finanzamt

Garmisch am 19.12.1928, hervorgeht. Der Freistaat Bayern ist nicht berechtigt, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ in Haus-Nr. 40 umzuwandeln. Der Freistaat Bayern ist auch nicht berechtigt, die Haus-Nr. 10 über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ in den Hausgarten Fl.-Nr. 1088 über die illegale Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe zu verlagern. Die Haus-Nr. 10 gehört zum Haus-Nr. 11 (die Hauptnummer) und beide Hausnummern liegen direkt nordöstlich der Loisachbrücke inmitten von Eschenlohe. Das Haus-Nr. 11 besteht seit mehr als 400 Jahren und existiert heute noch inmitten von Eschenlohe. Der Freistaat Bayern kann nicht über die Gemeinde Eschenlohe über ein illegales Sonderbaugebiet Raut mit Betrug die Haus-Nr. 10 und 11, die seit 500 Jahren inmitten von Eschenlohe liegen, illegal über die Rautstrasse als Nummern 10 und 11 in das Mühlengelaende vor Eschenlohe verlegen und dann am Landgericht München II rechtswidrige, illegale und menschenverachtende Verfahren gegen unschuldige Bürger führen. Dies ist Staatsbetrug in höchster Form. Weder die LAK Oberbayern noch die LSV Franken und Oberbayern können mich zum 31.12.2000 als Pflichtmitglied aus der LAK oder der LSV streichen. Mir gehört über das Kataster des Haus-Nr. 25 der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (Betriebsnummer 111-01-0220) mit ca. 105 ha land- und forstwirtschaftlicher Betriebsfläche und dies kann weder auf eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch auf eine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ verlagert werden, und zwar auch nicht durch Betrug und staatlichen Manipulationen. Ihr Verfahren mit Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 ist nichtig, da es als Betrugsverfahren über die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ läuft und nie Rechtskraft erlangen kann. Bei der Rechtsfolge: rechtskräftiger Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates bleibt es. Bei Ihnen ist Strafklageverbrauch eingetreten. Das nichtige Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II ist erstinstanzlich bei Ihnen abgeschlossen und Sie (und Ihr untergeordnetes Amtsgericht Weilheim) dürfen in dieser Angelegenheit gar nichts mehr veranlassen. Das heisst, die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6, K 157/O4 – K 159/O4 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim hätten nie eingeleitet werden dürfen. Die kompletten Akten sind sofort an den Bundesgerichtshof zu übersenden. Ersetzen Sie die Schaeden, die Sie mir, meinem Sohn Christian Georg Huber und Irene Anita Huber rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch zugefügt haben und ziehen Sie endlich die rechtswidrigen, kriminellen und steuerbetrügerischen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen, kostenlos und öffentlich zurück und sagen Sie sofort den vom Amtsgericht Weilheim (Az.: K 86/O6) für den am 17.03.2008 angesetzten „Versteigerungstermin“ ab. Kein einziges „Versteigerungsverfahren“ hat Rechtskraft und auch keine Bestandskraft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Hans Georg Huber*  
(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Siebeck vom 07.10.1991
- Anlage 2: Bescheid der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern und der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Oberbayern vom 26.08.1998
- Anlage 3: Bescheid der LSV Franken und Oberbayern vom 24.04.2001
- Anlage 4: Schreiben der LAK Oberbayern vom 18. Januar 1972 an Herrn Georg Huber (\*1906)
- Anlage 5: Auszug aus dem Antrag zum Haftpflicht-Versicherungsschein Nr. H 728 O6O der Frankfurter Versicherungs AG;
- Anlage 6: Betriebszaehlung des Bayerischen Statistischen Landesamtes von 1961;
- Anlage 7: Schreiben der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungstraeger vom 15.05.2002;
- Anlage 8: Ausweis über die Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchte, Heu und Stroh aus der Ernte 1940 vom Juni 1940
- Anlage 9: Auszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster für das Haus-Nr. 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe

WECHTENBRUCH SIEBECK KARPF  
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER

Anlage 1

Herrn Georg und  
Frau Irene Huber  
Rautstr. 10  
8116 Eschenlohe

DIETER WECHTENBRUCH  
DR. FRANZ GÜNTHER SIEBECK  
DR. HANS-JOACHIM KARPF  
RA DR. SIEBECK  
AUCH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
RA DR. KARPF  
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER  
BERUFSSITZ SEESTRASSE 1, 8184 GRUND

MAXIMILIANSTRASSE 18  
8000 MÜNCHEN 22  
TELEFON (089) 29 66 08

7.10.1991 II/pi

Baugenehmigung vom 28.6.1991 für Herrn Peter und Frau Paula Zimmer

Sehr geehrte Frau Huber,  
sehr geehrter Herr Huber,

/ mit dem beigefügten Beschluß vom 25.9.1991 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof Ihre Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts München vom 26.7.1991 zurückgewiesen. Wie Sie den Entscheidungsgründen entnehmen können, ist auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof der Auffassung, daß die Umgebung Ihres Wohnhauses auch vor Erlaß des Bebauungsplans den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes hatte. Der VGH ist ferner der Auffassung, daß Ihr Wohnhaus nicht dadurch zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte wird, daß Sie auf Ihrem Grundstück FlNr. 1088/5 Schafe oder Muffel- oder Damwild unterbringen.

Diese Rechtsauffassung ist mit rechtlichen Argumenten, wie ich Ihnen schon sagte, kaum anzugreifen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß gibt es ohnehin nicht.

Es ist aber davon auszugehen, daß mit der gleichen Begründung auch Ihre Berufung gegen das die Versagung der Baugenehmigung für eine landwirtschaftliche Betriebsstelle auf dem Grundstück FlNr. 1088/5 bestätigende Urteil des Verwaltungsgerichts München vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen werden wird.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen noch einmal mit Nachdruck, wenigstens vorsorglich für eine Betriebsstelle auf dem Grundstück FlNr. 1100 eine neue Planung ausarbeiten zu lassen, die den Einwendungen des Verwaltungsgerichts München hinsichtlich der äußeren Gestaltung dieser Betriebsstätte Rechnung trägt und diese Neuplanung bei der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen.

Ich empfehle Ihnen ferner, mich zu beauftragen, den Widerspruch gegen die Baugenehmigung für die Eheleute Zimmer wegen absehbarer Ausichtslosigkeit zurückzunehmen.

Meine Honorarabrechnung für das Verfahren über die Wiederherstellung / der aufschiebenden Wirkung erlaube ich mir beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Siebeck)

Landwirtschaftliche Krankenkasse Oberbayern  
Landwirtschaftliche Pflegekasse Oberbayern



Körperschaften des öffentlichen Rechts

Anlage 2

LKK OBB, Postfach 80 11 45, 81611 München

Herrn  
Hans-Georg Huber  
Rautstr. 10  
82438 Eschenlohe

München, 26.08.98

Bearbeiter: Frau Pagner  
Telefon: 089/45480-161

Aktenzeichen  
1 011 653 8

Bitte bei Zuschriften angeben

Sehr geehrter Herr Huber,

im Vollzug des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), sowie des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), erläßt die Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Oberbayern folgenden

**Bescheid:**

1. Sie werden ab 16.07.98 als landwirtschaftlicher Unternehmer krankenversichert. Darüberhinaus besteht ab 16.07.98 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung.
2. Die Beitragsforderung beträgt 68,58 DM.

**Begründung:**

**1. Mitgliedschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer ab 16.07.98**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 besteht für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen die Mindestgröße i.S. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen, Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte.

Da Sie diese Voraussetzung erfüllen, sind Sie ab 16.07.98 bei uns krankenversichert.

Zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wurde mit Wirkung vom 01.01.95 eine soziale Pflegeversicherung geschaffen. Sie sind daher ab 16.07.98 zusätzlich pflegeversichert.

Die Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung sind von Ihnen selbst zu tragen.

Der Berechnung Ihrer Beiträge werden folgende Werte zugrundegelegt:

Ab 16.07.98	Art der Bewirtschaftung	Ha bzw. Stück
	Forst	10,39
	Geringstl	0,13
	Landw.	1,94
	See-Flussf	60,00
	Vbg.Besch.	1,00

Aufgrund der vorgenannten Flächen ergibt sich ein Flächenwert von 4.106,54 DM.

Die sich hieraus ergebenden Beitragsklassen, sowie die Monatsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entnehmen Sie bitte der Beitragsabrechnung.

## 2. Beitragshöhe/Kontenstand

Das Beitragskonto weist zum 26.08.98 folgenden Kontenstand aus:

### Beitragsabrechnung für zurückliegende Zeiträume:

Zeitraum von - bis	Beitr.-klasse	Pflege %-satz	Krankenvers.-beitrag mtl.	Pflegevers.-beitrag mtl.	Beiträge insgesamt
16.07.98 - 31.07.98	02	12,80 %	114,00 DM	14,59 DM	68,58 DM
Forderung insgesamt:					68,58 DM
					=====

Diesen Betrag werden wir von Ihrem Konto bei der BAY Vereinsbk Garmisch Part abbuchen (BLZ 70320090, Konto-Nr. 0004293029).

### Laufende monatliche Beiträge:

Zeitraum von - bis	Beitr.-klasse	Pflege %-satz	Krankenvers.-beitrag mtl.	Pflegevers.-beitrag mtl.	monatlich insgesamt
01.08.98 - 00.00.00	02	12,80 %	114,00 DM	14,59 DM	128,59 DM

Der laufende Beitrag wird monatlich nachträglich erhoben. Er ist am 8. eines Monats für den Vormonat fällig und wird von Ihrem Konto bei der BAY Vereinsbk Garmisch Part (BLZ 70320090, Konto-Nr. 0004293029) abgebucht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift bei der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Oberbayern, Postfach 80 11 45, 81611 München oder einer ihrer Verwaltungsstellen einzulegen. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde (z.B. Gemeinde-/Stadtverwaltung) oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde eingegangen ist.

### Meldepflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb von zwei Wochen zu melden. Dazu gehören insbesondere:

- Änderungen im Umfang der von Ihnen bewirtschafteten Flächen,
- die Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer,
- die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses,
- der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen sowie Änderungen der Höhe dieser Bezüge,
- der Bezug von Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Höhe,
- der Bezug von Versorgungsbezügen, deren Höhe und die Zahlstelle dieser Versorgungsbezüge.

### Wichtige Hinweise:

Änderungen in der Beitragsbemessung können erst ab Beginn des auf die Vorlage neuer Einkommensnachweise folgenden Monats wirksam werden.

Sofern Sie noch nicht im Besitz unserer Krankenversichertenkarte sind, senden wir sie Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Für die Betreuung in allen Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung ergeben, ist unsere Hauptverwaltung München zuständig.

Ihre  
Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse  
Oberbayern

Anlage 3

LSV Franken und Oberbayern, Postfach 80 11 45, 81611 München

Herrn  
Hans-Georg Huber  
Rautstr. 10

82438 Eschenlohe

München, 24.04.2001

Bearbeiter: Frau Bartsch  
Telefon: (089) 45 480-267

Aktenzeichen  
GBK Gr. 3.2.4 1 011 653 8

Bitte bei Zuschriften angeben

Sehr geehrter Herr Huber,

im Vollzug des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), sowie des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), erlässt die Land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern folgenden

**Bescheid:**

1. Ihre Mitgliedschaft als Arbeitsloser endet am 10.04.2001.
2. Sie werden ab 11.04.2001 als landwirtschaftlicher Unternehmer krankenversichert. Darüberhinaus besteht ab 11.04.2001 Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.
3. Ihr Beitragskonto ist ausgeglichen.

**Begründung:**

1. Ende der Mitgliedschaft als Arbeitsloser am 10.04.2001

Ihre Mitgliedschaft als Arbeitsloser wird aufgrund einer Änderung im Versicherungsverhältnis am 10.04.2001 beendet.

2. Mitgliedschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer ab 11.04.2001

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 besteht für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen die Mindestgröße i.S.d. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen, Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte.

Da Sie diese Voraussetzung erfüllen, sind Sie ab 11.04.2001 bei uns

krankenversichert.

Zusätzlich sind Sie ab 11.04.2001 pflegeversichert.

Die Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung sind von Ihnen selbst zu tragen.

Der Berechnung Ihrer Beiträge werden folgende Werte zugrundegelegt:

Ab 11.04.2001 / Unternehmen in Eschenlohe

Art der Bewirtschaftung	ha bzw. Anzahl	Hektarwert	Multiplikator	Flächenwert
Forstwirtschaft	10,39	100,00	0,00	1.039,00 DM
Sonstige Fläche	0,13	50,00	0,00	6,00 DM
Landwirtschaft	1,94	341,00	0,00	661,54 DM
Fischerei	60,00	60,00	0,00	2.400,00 DM
insgesamt:				4.106,54 DM

Dieser Betrag ist der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Die sich hieraus ergebenden Beiträge zur Krankenversicherung entnehmen Sie bitte der Beitragsabrechnung. Zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages wird ein Zuschlag (in %) auf den Krankenkassenbeitrag erhoben.

**3. Beitragshöhe/Kontenstand**

Ihr Beitragskonto ist ausgeglichen.

**Laufende monatliche Beiträge:**

Zeitraum von - bis	Beitr.-klasse	Pflege %-satz	Krankenvers.-beitrag mtl.	Pflegevers.-beitrag mtl.	monatlich insgesamt
11.04.2001 -					
30.04.2001	02	12,60 %	112,00 DM	14,11 DM	84,08 DM
01.05.2001 -					
00.00.0000	02	12,60 %	112,00 DM	14,11 DM	126,11 DM

Der laufende Beitrag wird monatlich nachträglich erhoben. Er ist am 15. eines Monats für den Vormonat fällig und wird von Ihrem Konto bei der Hypovereinsbank Garmisch-Part (BLZ 70320090, Konto-Nr. 0004293029) abgebucht.

**Krankenversichertenkarte:**

Sofern Sie noch nicht im Besitz unserer Krankenversichertenkarte sind, senden wir sie Ihnen in den nächsten Tagen zu.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Land- und forstwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Postfach 80 11 45, 81611 München oder einer ihrer Verwaltungsstellen einzulegen. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde (z.B. Gemeinde-/Stadtverwaltung) oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde eingegangen ist.

**Meldepflichten:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb von zwei Wochen zu melden. Dazu gehören insbesondere:

- Änderungen in der Beitragsbemessung können erst ab Beginn des auf die Vorlage neuer Einkommensnachweise folgenden Monats wirksam werden
- Änderungen im Umfang der von Ihnen bewirtschafteten Flächen
- die Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, oder den Eintritt in ein Beamtenverhältnis
- der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen aus selbständiger außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit oder einem Gewerbebetrieb, sowie Änderungen in der Höhe dieser Einkünfte
- der Antrag auf bzw. der Bezug von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und ggf. deren Höhe
- der Antrag auf bzw. der Bezug von Versorgungsbezügen, ggf. deren Höhe und die Zahlstelle dieser Versorgungsbezüge
- Die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland
- die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, sowie Beantragung, Bezug oder Wegfall von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit
- die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- die Aufnahme und Aufgabe der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, sowie Änderungen hinsichtlich der Höhe des Arbeitsentgeltes

**Wichtige Hinweise:**

Für die Betreuung in allen Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung ergeben, ist unsere Regionaldirektion München zuständig.

Ihre  
Land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse  
Franken und Oberbayern



# Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An  
Herrn/Frau

8 München 27, den 18. Januar 1972  
Kopernikusstr. 9 (Ecke Passaristr.) - Fernruf 44 3221  
Postscheckkonto München Nr. 150700

HINWEIS:

Huber Georg

in 8116 Eschenlohe

Post Mühlstr. 40

Landkreis Garmisch

Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 01 0220)

(Bitte stets angeben)

Fr/sta

**Betreff:** Streichung in dem Mitgliederverzeichnis der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern

**Bezug:** Ihr Schreiben vom

**Bell.:**

Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 20.1.1958 wurden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstr. 40 mit der Betriebsnummer 111 01 0220 auf Ihre Rechnung ging.

Nachdem nunmehr nachgewiesen ist, daß Sie Ihr landwirtschaftl. Unternehmen nicht - mehr - selbst bewirtschaften, sondern übergeben und verkauft haben, würden Sie gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in dem Mitgliederverzeichnis der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern ab 1.5.1969 gestrichen.

Der Bescheid vom 20.1.1958 ist damit, soweit er die Beitragspflicht ab 1.5.1969 betrifft, hinfällig.

1. Die für die Zeit vom 1.5.69 bis 31.12.1971 bezahlten Beiträge in Höhe von DM 824,- sind zu Unrecht entrichtet und müssen befristet werden. Sie können nur bis zum 31.12.1971 zurückgefordert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückforderung ausgeschlossen; die Beiträge können dann nicht mehr zurückgezahlt werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse (Übernahme in Eigenbewirtschaftung usw.) insbesondere die Übernahme eines oder mehrerer landw. Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert allein oder zusammen mit Ihrem bisherigen Unternehmen die nach § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhen übersteigt, unverzüglich anzuzeigen.

Mit Wirkung vom 1.1.1962 wurden folgende Mindesthöhen festgesetzt:

Für Unternehmen der reinen Landwirtschaft DM 5000,-, der Forstwirtschaft DM 25.000,- Einheitswert, für Unternehmen der landwirtschaftlichen Sonderkulturen (Hopfenanbau) 1,40 ha Fläche und für Unternehmen der Teichwirtschaft und Fischzucht bei Forellenzucht 0,50 ha, bei Karpfenzucht 25 ha Fläche.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern kann Unternehmer, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, sowohl durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunft- und Meldepflicht anhalten (§ 17 Abs. 3 GAL) als auch eine Ordnungsstrafe verhängen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 GAL).

Der Direktor:



Bitte Hinweis  
auf Rückseite beachten!

(Bunzel)  
Oberverwaltungsrat

Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls erst vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach dem 30. September 1907 geboren sind, können nur dann Altersgeld erhalten, wenn sie für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung können landwirtschaftliche Unternehmer die vorzeitig ihr Unternehmen abgegeben haben, die Beitragszahlung freiwillig fortsetzen.

Eine freiwillige Weiterentrichtung von Beiträgen ist jedoch nur möglich, wenn für mindestens 36 Kalendermonate Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse bestanden hat und wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht (Übergabe, Verpachtung usw.) gegenüber der Landwirtschaftlichen Alterskasse die Erklärung abgegeben wird, daß Beiträge freiwillig entrichtet werden.

Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld besteht, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind, Erwerbsunfähigkeit festgestellt und das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben worden ist.

Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Rente, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

Zur Erfüllung dieser letztgenannten Voraussetzung, können ebenfalls Beiträge freiwillig weiter entrichtet werden.

Anlage 5

11261

Generalagentur  
S. URBAN  
vorm. A. Wackerle  
Garmisch-Partenkirchen  
Bahnhofstr. 1/II - Tel. 4510  
gegenüber dem Rathaus

4/21/66



# FRANKFURTER

VERSICHERUNGS - AKTIENGESELLSCHAFT  
ZWEIGNIEDERLASSUNG SÜDDEUTSCHLAND

\* Frankfurter Versicherungs-AG., München 22, Ludwigstraße 4-5 \*

Herrn  
Georg HUBER

ESCHENLOHE Nr. 25  
b. Garmisch

Vertretung Nr. 755 / 220	B-Nr. 13049	BSZ 081
-----------------------------	----------------	------------

## 1. Nachtrag

zum Haftpflicht - Vers.-Schein-Nr.: H 728 060

Mit Wirkung vom 15. 10. 59 wird Versicherungsschutz gemäß dem auszugsweise abschriftlich beigelegten Antrag vom 7. 10. 59 gewährt.

Die Prämie beträgt jetzt DM 158.50 zuzüglich Versicherungssteuer und Gebühr, vorbehaltlich einer Änderung gemäß § 5. AHB.

Vereinbarungsgemäß ist der Vertrag bis 15. 10. 62 geschlossen. Von diesem Zeitpunkt an verlängert sich das Vertragsverhältnis um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Mit diesem Nachtrag wird die Prämie vom 15. 10. 59 bis 15. 10. 60 mit DM 158.50 abzüglich Rückprämie DM 92.90 netto DM 65.60 erhoben.

**FRANKFURTER**  
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT  
Zweigniederlassung Süddeutschland

Prämieerhebung von-bis	DM	65.60	München 22, Ludwigstraße 4-3	den <u>6. 11. 59</u>	<i>L. Urban</i>
Netto	DM	- .70		<u>bj wl</u>	<i>L. Urban</i>
Gebühr	DM	3.30			<i>L. Urban</i>
Vers.-Steuer	DM	69.60			<i>L. Urban</i>
Einlös.-Betr.	DM				<i>L. Urban</i>

Nachstehenden Einlösungsbetrag erhalten  
den 22. 11. 1959  
Unterschrift des Vertreters

## Auszug aus dem Antrag zum Haftpflicht-Versicherungsschein Nr. H

— gleichlautend mit den entsprechenden Seiten des Antrags —

728 060

I. Besteht oder bestand für Sie oder für den Besitzvorgänger (Name und Wohnort bitte angeben) eine Haftpflichtversicherung bei einer anderen Gesellschaft? Bei Nein  
Ist die Versicherung vom Versicherungsnehmer oder von der Gesellschaft gekündigt worden?

II. Beantragen Sie Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb? Ja (Ja oder Nein)

a) Wo liegt z. Z. der Betrieb (Ort, Straße, Hausnummer), auf den sich die Versicherung beziehen soll? Eschenlohe Straße, Hs.-Nr. 25  
Ort: Eigentuimer

b) Sind Sie Eigentümer, Pächter, Nutznießer, Verwalter? Eigentuimer

c) Wie groß ist der gesamte Grundbesitz einschl. gepachteter Fläche in ha? 37 ha

Prämie	
DM	
Dpt	
	82.70

III. Soll die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden besonderen Gefahren mitversichert werden:

- aus der Haltung von Hunden? Nein (Ja oder Nein)  
Wieviel Hunde sind vorhanden? 0  
Anmerkung: Versicherungsschutz für die Hundeabgabe wird nur übernommen, wenn sämtliche Hunde für die Berechnung erfasst werden.
- aus der Verwendung von Pferden, Maultieren und sonstigen Zugtieren auch für andere Zwecke als für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb? Nein (Ja oder Nein)  
Wieviel Pferde oder Maultiere werden verwendet?  
a) zu gelegentlichen Lohnfahrten oder zu Zwecken eines mitversicherten Nebenbetriebes, welcher der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugehört? Nein  
b) zu ständigen Lohnfahrten (auch Milchfahrten), jedoch nicht Langholz oder Steinführen? Nein  
c) zu Lohnfahrten mit Langholz oder Steinen? Nein  
d) zur entgeltlichen Personenbeförderung? Nein  
e) als Reitpferde? Nein  
f) Wieviel sonstige Zugtiere (Ochsen, Kühe, Esel, Maulesel) werden zu Zwecken unter a) bis d) verwendet? 0
- aus Zuchtierhaltung zum Zwecke des Deckens fremder Tiere einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht für Deckschäden an fremden Tieren? Nein (Ja oder Nein)  
Wieviel und welche Zuchttiere werden gehalten?  
a) Zuchtbengstie? Nein  
b) Zuchtschafe? Nein  
c) Zuchtschweine? Nein  
d) Schaf- u. Ziegenböcke? Nein
- aus Hirschenhaltung, wenn mehr als 10 Stücke gehalten werden? (s. Erläuterungen Seite 4 A 1 c)  
Wieviel Hirschenstücke werden gehalten? 0
- aus Besitz oder Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen Die Versicherung der nachstehenden Wagnisse ist nur im Rahmen und in Verbindung mit der Betriebshaftpflichtversicherung zulässig.  
1. Universalgeräte?  
a) Verwendung nur im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb? Nein  
b) Verwendung auch zu Lohnarbeiten oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb? Nein  
2. Mährescher?  
a) nur im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb? Nein  
b) Verwendung auch zu Lohnarbeiten? Nein

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. <u>Nein</u> (Ja oder Nein) | Hunde  |
| 2. <u>Nein</u> (Ja oder Nein) | Pferde/Maultiere   |
| 3. <u>Nein</u> (Ja oder Nein) | Zuchtbengstie<br>Zuchtschafe<br>Zuchtschweine<br>Schaf- u. Ziegenböcke<br>Bienenstöcke |
| 4. <u>Nein</u>                | Bienenstöcke   |
| 5. <u>Nein</u> (Ja oder Nein) | Geräte und Maschinen   |
| 1. a) <u>Nein</u>             | Geräte und Maschinen   |
| 2. a) <u>Nein</u>             | Mährescher   |
| b) <u>Nein</u>                | Mährescher   |

36.-

Erkennungsmerkmale der Universalgeräte und Mährescher:  
a) Zulassungs- und versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind nach dem Einheitskenn (s. Kraftfahrzeuge) zu versichern (Kraftfahrzeug), desgleichen zulassungspflichtige Zugmaschinen sowie nicht zulassungspflichtige Zugmaschinen, die auch außerhalb des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden.  
Soweit ein Führerschein erforderlich ist (selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 6 bis 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit), besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Für das Versicherungsschutz selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen dürfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat, Schäden an Straßen, Wegen, Brücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie an Oberleitungen sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie durch die Schwere oder Sperrigkeit des Kraftfahrzeugs, eines sonstigen Fahrzeugs oder der Ladung verursacht sind.  
Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge im Sinne des St.V.G., so daß für diese gemäß § 3 Ziffer 1a der Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Bayern kein Versicherungsschutz besteht (Vorversicherungsversicherung).

5. Besitzen, verwenden oder behandeln Sie natürlich od. künstlich radioaktive Stoffe? Welche? (z. B. Radium, Kobalt 60, Strontium und dgl.)  
In welchen Mengen (ausgedrückt in mC), und zwar Betastrahler? Gammastrahler?  
Zweck und Art der Verwendung?  
Die Bestimmungen des § 3 Ziffer 1a der Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Bayern (Vorversicherungsversicherung) finden bei Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie von Apparaten, die durch Beschleunigung geladener Teilchen Strahlen erzeugen, keine Anwendung.  
Siehe auch Ausschlußbestimmungen B 4 und C 2 der Erläuterungen.

Art	
Hersteller	
Fabrik-Nr.	
Höchstgeschwindigkeit	Ja
Sid.	km
Amtl. Kenn- bzw. Zulassungszeichen	
Zulassungsgastelle	

Übertrag: 118.70

**IV. Ländliche Gastwirtschaften.**  
Soll die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer kleinen ländlichen Gastwirtschaft mitversichert werden?

1. Zahl der tätigen Personen? (Versicherungsnehmer, Familienangehörige, Aushilfen)

2. Zahl der Fremdenbetten?  
Anmerkung: Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten und eingestellten Sachen, sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen des Personals.

3. Soll die Ausstattung (Gaststallung) mitversichert werden?  
Wieviel Tiere können eingestellt werden?  
Bei Mitversicherung einer Einstellstallung ist die Haftpflicht aus der Beschädigung der von den Gästen in der Gaststallung eingestellten fremden Tiere eingeschlossen, die Haftpflicht aus dem Abhandenkommen der eingestellten Tiere bleibt jedoch von der Versicherung ausgeschlossen. (Auch hierbei wird die Haftpflicht gemäß § 701 BGB. von der Versicherung nicht umfasst.)

4. Soll die Kegelbahn mitversichert werden?  
Wieviel Kegelbahnen sind vorhanden?  
Anmerkung: Sind Autogaragen, Scheibstände, Säle, in denen Theater- oder Kinovorführungen stattfinden, vorhanden oder wird Versicherungsschutz gem. §§ 688 bzw. 701/02 BGB. gewünscht, ist für den Gastwirtschaftsbetrieb besondere Versicherung nach dem allgemeinen Haftpflichttarif und den hierfür geltenden Antragsvordrucken erforderlich. Das gleiche gilt, wenn ständiges fremdes Personal für den Gastwirtschaftsbetrieb vorhanden ist oder mehr als 4 Personen darin tätig sind.

**V. Haus- und Grundstückschaftpflicht.**

1. Sind Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke vorhanden, die vermietet (verpachtet) oder zur Vermietung bestimmt sind?  
a) Wo liegen die vermieteten (verpachteten) Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke (Ort, Straße, Haus- und Plannummer)?  
b) Wie hoch ist der Jahresmiet- und Pachtwert?

2. Vermieten Sie Betten an Sommer- oder Wintergäste?  
Wieviel Betten werden vermietet?  
Anmerkung zu V 2: Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten und eingestellten Sachen, sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen, die dem Personal gehören. Bei Gewährung von Pension oder Vermietung von mehr als 5 Betten ist besondere Versicherung nach dem allgemeinen Haftpflichttarif und den hierfür geltenden Antragsvordrucken erforderlich.

**VI. Privat- und Sporthaftpflichtversicherung.**  
Soll der Versicherungsschutz als Privatperson, der im Umfang der Erläuterungen A 1 k dieses Vordrucks prämienvfrei für einen Antragsteller gilt, gegen tarifmäßige Zuschlagsprämie ausgedehnt werden auf:  
a) weitere Betriebsinhaber, Altsitzer?  
b) Ihre unverheirateten Kinder, die nicht bei Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben?  
c) Ihre verheirateten Kinder, die bei Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben?  
Wie heißen die Betriebsinhaber, Altsitzer und die Kinder?  
Anmerkung: Sind mehrere Versicherungsnehmer vorhanden, oder ist der Versicherungsnehmer keine Einzelperson (z. B. Gutsverwaltung), so ist im Antrag Vor- und Zuname der Person aufzuführen, für die die Haftpflichtversicherung gelten soll.

**VII. Ersatzleistungen.**  
bis DM 50 000.— für Sachschäden  
bis DM 300 000.— für Personenschäden (für die einzelne Person jedoch nicht mehr als DM 200 000.—)  
Werden höhere Ersatzleistungen beantragt?  
Bei Erhöhung der Personenschaden-Deckungssumme auf DM 500 000.— beträgt die Ersatzleistung für die einzelne Person DM 300 000.—  
Über den Umfang der Sachschadendeckung vgl. § 2 der Besonderen Bedingungen in den Bedingungen für Haftpflichtversicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen wird besonders hingewiesen.

**VIII. Sind bei Stellung des Antrags noch irgendwelche Abweichungen von dem bedingungs-mäßigen oder dem durch die „Erläuterungen“ festgelegten Versicherungsschutz vereinbart worden?**  
Nebenebreiten sind nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.  
Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Agenten verboten und ohne rechtliche Wirkung für die Gesellschaft.

Prämie DM | Dpt | 118 | 70

Übertrag: Ja (Ja oder Nein)

1. 1 Personen 35  
2. 2 Fremdenbetten 4 80

3. nein (Ja od. Nein) Tiere

4. nein (Ja od. Nein) Kegelbahnen

1. nein (Ja od. Nein) a) b) DM 2. nein (Ja od. Nein) Betten

a) b) c) Zu a) Zu b) Zu c)

bis DM für Sachschäden bis DM für Personenschäden % Zuschlag

Zusammen: Zuschlag/Abschlag Gesamtsumme 158,50

Anlage 6

**BAYERISCHES STATISTISCHES LANDESAMT**

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung)

Drucksache F 1

Hier bitte Gemeindeflüssel-Nr. einsteampfen!

Landkreis: **Garmisch-Partenkirchen**  
Kreisfreie Stadt:

Gemeinde: **ESCHENLOHR**

**Betriebsbogen**  
zur Forsterhebung 1961  
Stichtag 1. 10. 1960

Beir.-Nr. 09 · 1 · 41 · 112

Auskunftspflichtig ist jeder Inhaber (Bewirtschafter) eines Forstbetriebes oder einer sonstigen Waldfläche von 0,5 und mehr Hektar. Für jede Wirtschaftseinheit\* ist ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen. Der ausgefüllte Betriebsbogen ist an die Gemeindeverwaltung des Betriebsortes zurückzugeben.

Die Forsterhebung 1961 ist durch § 5 des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 23. April 1960 (BGBl. I S. 217) und die Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 vom 3. März 1961 (BAnz. Nr. 46 S. 1) angeordnet. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltung und dienen nur statistischen, nicht etwa steuerlichen Zwecken.

Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Begriffe sind in den „Erläuterungen“ auf Seite 4 näher erklärt.  
Sämtliche Angaben mit gleicher Markierung (z. B. ● ● ▲) müssen übereinstimmen.  
Alle Flächenangaben sind in Hektar (ha) und Ar (a) zu machen!

**I. Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsunterlagen**

1. Betriebsinhaber (das ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bzw. die Waldfläche bewirtschaftet wird)  
Name: **Huber Georg**  
Wohnort: **Eschenlohe** Straße: **HS. Nr. 25**

2. Besitzer\* (Zutreffende Besitzerart bitte ankreuzen)

a) Bundesforsten:	
b) Landesforsten:	
c) Gemeindeforsten (einschl. Forsten von Gemeinde- und Kreisverbänden):	
d) Forstg. sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:	
e) Gemeinschaftsforsten des öffentlichen und des privaten Rechts, mit ideellen Besitzanteilen (Eigentums-genossen-schaften des alten Rechts, das sind Hausberg-, Wald-, Forst- und Leutgenossenschaften, und ähnliche Real-gemeinden, die nach dem alten Recht unter einer beson-deren Staatsaufsicht stehen):	
f) Privatforsten, soweit nicht unter e) fallend:	<input checked="" type="checkbox"/>

Zu 2 e): Bei Gemeinschaftsforsten des öffentlichen und des privaten Rechts (Eigen-tums-genossenschaften) sind die Anteile nachstehender Besitzergruppen in % anzugeben:

1. Bund	
2. Land	
3. Gemeinde und Kreis (einschl. Gemeinde- u. Kreisverbände)	
4. Sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	
5. Privatbesitzer, (natürliche und juristische Personen)	
insgesamt	100,0

Zu 2 f):

1. Gehört der Privatforst ganz od. teilweise zu einem forstlichen Zusammenschluß\*? zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung? Wenn ja, ist anzugeben: nein  
a) Größe der Holzbodenfläche, die zum Zusam-menschluß mit gemeinsamer Bewirtschaftung gehört: ha a  
b) Bezeichnung u. Ort des forstlichen Zusammenschlusses:

2. Gehört der Privatforst ganz oder teilweise zu einem forstlichen Zusammenschluß\* zur Förderung forstlicher Maß-nahmen, jedoch ohne gemeinsame Bewirtschaftung? Wenn ja, ist anzugeben: nein  
a) Größe der Holzbodenfläche, die zu diesem Zusammenschluß gehört: ha a  
b) Bezeichnung und Ort des forstlichen Zusammenschlusses:

**II. Flächenangaben**

Bei Waldflächen unter 50 ha sind bei Frage 5 keine Angaben zu machen.

4. Holzbodenfläche\* (einschl. der zu einem forstlichen Zusammenschluß gehörenden Flächen)

5. Nichtholzbodenfläche\* darunter:  
a) ständiger Pflanzgarten, Saat-kämpfe und dgl. ha a  
b) aufforstungsängiger Odland\* (soweit es zum Wald oder Forstbetrieb gehört) ha a

6. Forstliche Betriebsfläche (Nr. 4. und 5.) zusammen

7. Landwirtschaftliche Nutzfläche\*

8. Sämtliche zum Gesamtbetrieb gehörende Flächen\* darunter:  
weitere aufforstungsängige Odland, das nicht zur forstlichen Betriebsfläche (Nichtholzboden) gehört und unter Nr. 5b) nicht aufgeführt ist ha a

9. Selbstbewirtschaftete Gesamtläche des Betriebes\* (Nr. 6 bis 8 zusammen)

10. Lage der forstlichen Betriebsflächen

Flz. Nr.	Landkreis	Gemeinde	forstl. Betriebsfläche in Hektar	Ar
1	Garmisch-Partenkirchen	Eschenlohe	2,4	10
2	Weilheim	Murnau	4	80
3				
4				
5				
6				
7				
8				
Zusammen			2,4	10

III. Baumarten

11. Baumarten nach Betriebsarten

Baumart bzw. Baumartengruppe Wenn Angabe in der nachstehenden ausführlichen Gliederung nicht möglich, Zusammenfassungen nur nach den folgenden Gruppen a) bis e) vornehmen: a) Eiche b) Rotbuche und sonst. Hartlaubhölzer c) Pappel u. sonst. Weichlaubhölzer d) Fichte, Douglasie und Tanne e) Kiefer, Strobe und Lärche. Zusammengefaßte Baumarten sind jeweils durch eine Klammer zu verbinden	Wirtschaftswald* (in regelmäßiger Bewirtschaftung)												Nichtwirtschaftswald* (außer regelmäßiger Bewirtschaftung)	Holzbo-den-fäche insgesamt (Sa. Sp. 1 bis 6)			
	Schlagweiser Hochwald*)		Plantenwald*)		Mittelwald*)		Niederwald*)		In Oberführung stehende Mittel- und Niederwald*)								
	Flächengabe nach der Hauptbaumart																
	Holzbo-den-fäche																
Baumarten-tellfläche		Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Eiche																	
Rotbuche																	
Sonstige Hartlaubhölzer																	
Pappel <sup>1)</sup>																	
Sonstige Weichlaubhölzer																	
Fichte, Douglasie																	
Tanne																	
Kiefer, Strobe																	
Lärche																	
Zusammen																	

12. Baumarten des schlagweisen Hochwaldes nach Altersklassen\*)

Baumart (Baumarten-tellfläche) (Zusammenfassungen der Baumarten wie oben)	Log-Abax	vorhandene (meßbare) Blößen	Bestände in													
			1. bis 20 Jahren													
			insgesamt		darunter Erbs aufforstungen		bis 40 Jahren		41 bis 60 Jahren		61 bis 80 Jahren		81 bis 100 Jahren			
		Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Eiche	99/01															
Rotbuche	99/21															
Sonstige Hartlaubhölzer	99/41															
Pappel <sup>1)</sup>	99/61															
Sonstige Weichlaubhölzer	99/81															
Fichte, Douglasie	01/99															
Tanne	21/99															
Kiefer, Strobe	41/99															
Lärche	61/99															
Zusammen	81/															

<sup>1)</sup> Nur Pappelbestände, soweit sie in die Holzbo-den-fäche einbezogen sind.

IV. Holzvorrat des Plenterwaldes

Nur anzugeben, wenn der Vorrat aus einem Betriebswerk, Betriebsgutachten oder einer besonderen Waldaufnahme entnommen werden kann.

13. Durchschnittlicher Holzvorrat je Hektar

Feinstem- meter mit Rinde
---------------------------------

Baumholz  
Derbholz (Nichtzutreffendes streichen)

V. Arbeitskräfte im Forstwirtschaftsjahr 1960

14. Wieviel Arbeitskräfte (ohne Verwal-tungs- und Betriebspersonal) waren im Forstwirtschaftsjahr 1960 (1. 10. 1959 bis 30. 9. 1960) mit Waldarbeit beschäftigt?

Zahl der Personen			
familieneigene		familienfremde	
männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4

Bemerkung:

Zu den familieneigenen Arbeitskräften rechnen nur der Betriebsinhaber und seine mit ihm in gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten, soweit sie im Wald beschäftigt waren. Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm in gemeinsamen Haushalt leben, sind falls im Wald beschäftigt unter den familienfremden Arbeitskräften anzugeben.

Familieneigene und familienfremde Arbeitskräfte sind nach der Zahl der geleisteten Waldarbeits-tage einzugruppiert.

Sind Waldarbeiten aufgrund eines Beförderungsvertrages, durch Unter-netzer oder in Selbstverpflichtung durchgeführt worden, dann sind die mit diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte unter den familienfremden Arbeitskräften nachzuweisen und ebenfalls nach der Zahl der geleisteten Arbeitst-tage einzugruppiert.

- a) über 200 Arbeitstage .....
- b) über 60 bis 200 Arbeitstage ....
- c) bis 60 Arbeitstage .....

Spalte 14  
Die durchschnittliche Ertragsklasse ist entweder als „relative Ertragsklasse“ mit Angabe der Ertragsstafel (z. B. II/III) Wiedemann 1936 C) oder als „d.G.“ in Ertragsstufen mit Rinde je Hektar (z. B. 6,5) anzugeben, sofern sie mit einem Betriebswerk, Betriebsgutachten oder einer besonderen Waldaufnahme entnommen werden kann; außerdem Angabe nach den Ertragsklassen „gut“ (g), „mittel“ (m) und „schlecht“ (s).

Spalte 15  
Nur anzugeben, wenn der Bestandesgrad als einen Betriebswerk, Betriebsgutachten oder einer besonderen Waldaufnahme entnommen werden kann.

Alter von		101 bis 120 Jahren bzw. 101 Jahren und darüber		121 bis 140 Jahren		141 bis 160 Jahren bzw. 141 Jahren und darüber		161 bis 180 Jahren bzw. 161 Jahren und darüber		181 Jahren und darüber		Insgesamt Spalte 14 und 12		Absch. Proz.	Durchschnittliche Ertragsklasse der Hauptbaumart	Bestandesgrad
Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar			
8		9		10		11		12		13		14		15		

Ich erkläre, daß ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe.

..... den ..... 196 .....

Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

## Erläuterungen

### Wirtschaftseinheit:

Als Wirtschaftseinheit gelten alle zu gemeinsamer Bewirtschaftung zusammengefaßten Waldflächen eines Waldbesitzers, und zwar

- die Waldflächen eines Betriebswerkes oder Betriebsgutachters oder
- die Waldflächen als Teil eines gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder - wenn a) und b) nicht zutreffen -
- c) die Waldflächen, die eine Besitzerin bilden und ihrer Lage nach als Wirtschaftseinheit angesehen werden können; andernfalls sind die auseinanderliegenden Teile eines Besitzes als selbständige Wirtschaftseinheiten in den jeweiligen Belegensgemeinden durch besondere Betriebsbogen zu erfassen.

Bestehen für die Gesamtläche eines Waldbesitzers mehrere Betriebswerke oder Betriebsgutachten, dann ist für die Waldflächen jedes Betriebswerkes oder Betriebsgutachters ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen.

### Besitzart:

Forsten sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Hierzu gehören die Forsten einer Kirche, Schule, eines Klosters, einer Stiftung oder Anstalt oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts, Gemeindeforstforsten des öffentlichen und privaten Rechts mit ideellen Bruchanteilen;

Hierzu gehören auch die Forsten einer Markgenossenschaft, Märkerschaft, Realgemeinde, Nutzungsgemeinde, Gehörschaft, Jahngschaft, Halbengebruchswaldung oder einer anderen Genossenschaft in Gemeindegemeinschaften sowie Anteilstforsten mit Staats- und Gemeindeforsten; Erbsengemeinschaften sind als Privatforsten unter 2f) anzugeben.

### Privatforsten:

Forsten im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des privaten Rechts.

### Forstlicher Zusammenschluß:

Zu unterscheiden sind hier die Zusammenschlüsse zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und die Zusammenschlüsse, die nur zur Förderung forstlicher Maßnahmen, z. B. der Beratung, gemeinsamer Pflanzenbeschaffung u. dgl., nicht aber gemeinsamer Bewirtschaftung dienen. Zu beiden Zusammenschlüssen gehört der gesamte Besitz (Wirtschaftseinheit), dem Zusammenschluß angehörend muß.

### Hiebssatz:

Anzugeben ist nicht der tatsächliche Einschlag, sondern die im Betriebswerk oder Betriebsgutachten festgelegte jährliche Nutzungsmöglichkeit.

### Nichtbodenflächen:

Flächen, die der dauernden Erzeugung von Holz gewidmet sind einschließlich der Flächen mit verminderter Produktion (z. B. Nichtwirtschaftswald), Blößen, Wege und Schneisen unter 5 m Breite (soweit sie im Betriebswerk oder Betriebsgutachten nicht als Nichtholzboden ausgetrieben sind), und sonstige unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

### Nichtholzbodenflächen:

Dazu gehören:

- Pflanzgärten, Saatkämpfe u. dgl.,
- Wege und Schneisen, soweit sie nicht im Holzboden mitgehalten sind,
- Häuser- und Hofräume der Forstbediensteten, einschl. Gärten,
- Gewässer, soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben.
- Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben usw., soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben.
- Od- und Umland, soweit es als zum Wald und Forstbetrieb zugehörig angesehen wird.

### Aufzuchtstüchiges Odland:

Nur Odlandflächen, die tatsächlich für eine Aufforstung in Frage kommen, weil eine anderweitige Nutzung, unwirtschaftlich oder unangebracht ist. Nicht einzubeziehen sind z. B. Hutungen und Weiden, die zwar aufzuchtstüchtig sind, aber in absehbarer Zeit nicht aufzuforsten werden.

### Landwirtschaftliche Nutzfläche:

Hierzu gehören folgende selbstbewirtschafteten Flächen: Das Ackerland einschl. der Flächen für Gemüse und Gartengewächse im gefälligen Anbau und im Erwerbsgartenbau (auch unter Glas), das Gartenland (Haus- und Nutzgärten) sowie die privaten Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten usw., die Obstanlagen, d. h. ausschließlich zum Obstbau benutzte Flächen, die Baumschulen (außerhalb des Forstbetrie-

bes), die Wiesen (einschl. Stoppelwiesen, die Viehweiden (Dauerweiden und Hutungen einschließlich Älmen), das Rebland (Weinberge und Weinärten) sowie die Korbweidenanlagen.

### Sonstige zum Gesamtbetrieb gehörende Flächen:

Dazu sind: Unkultivierte Moorflächen, Od- und Umland, Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer und alle sonstigen nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.

### Selbstbewirtschaftete Gesamtläche:

Diese setzt sich zusammen aus der eigenen Fläche abzüglich der verpachteten Flächen, zuzüglich der gepachteten oder sonst. erhaltenen Flächen (Dienstland). Dienstland gehört zum Betrieb des Arbeitgebers.

### Wirtschaftswald:

Waldungen (einschließlich des unbestockten Holzbodens), die regelmäßig bewirtschaftet werden und eine nachhaltige Nutzung von mehr als etwa 1 m je Jahr und ha ermöglichen.

### Nichtwirtschaftswald:

Waldungen (einschließlich des unbestockten Holzbodens), die eine nachhaltige Nutzung von zur Zeit nicht mehr als etwa 1 m je Jahr und ha ermöglichen (z. B. Krüppelwäldchen, Alpenwäldchen).

### Schlagweiser Hochwald:

Der Waldweiser ist in Bestände verschiedenen Alters gegliedert; Nutzung und Verjüngung erfolgen jeweils auf mehr oder weniger großen Flächen teilen. Schlagweise: Die Altersklassen sind räumlich getrennt, schlagweise betrieblich. Schlagweiser Hochwald: Der Bestand ist aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung entstanden. Die Betriebsart Hochwald ist nicht abhängig von der Höhe der Bestände des Waldweisers. Eine Kultur- oder Dichtung ist ebenfalls Hochwald, wenn sie die vorgenannten Merkmale über Nutzung und Verjüngung (aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung) erfüllt.

### Hochwald:

Waldungen wie Hochwald, der Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung entstanden mit durchbrochener stetiger Verjüngung. Alle Altersklassen sind räumlich getrennt, Schlagweise. z. B. ohne räumliche Schichtung der Altersklassen vereinigt.

### Mittelwald:

Mittelwald zwischen Hochwald und Niederwald, in der über dem ruderwaldähnlichen Urholze (aus Stockausschlägen entstanden) ein älteres Vorwiegend aus Kernbäumen bestehendes und zu Nutzholz taugliches Oberholz steht.

### Niederwald:

Waldungen, die aus Stockausschlägen hervorgegangen sind und zur Verjüngung durch Stockausschläge bestimmt sind. Sie dienen vornehmlich zur Gewinnung von Gehölzen (Eichenhainwälder, Weidenruten) und Brennholz (einstufiger Auschlagswald).

### In Oberführung stehender Mittel- und Niederwald:

Waldflächen, deren Überführung aus ehemaligem Mittel- oder Niederwald in Hochwald begonnen ist. Mittel- oder Niederwald, dessen Umwandlung in Hochwald vorangeht, aber noch nicht im Angriff genommen ist, ist unter Mittel- bzw. Niederwald anzugeben.

### Altersklassen:

Bei Vollständigkeit eines Betriebswerkes oder dgl. können die darin den einzelnen Altersklassen zugewiesenen Flächen ohne Fortschreibung übernommen werden. Ist das Betriebswerk jedoch älter als 5 Jahre, so sind bei Frage 12 Spalte 1 nicht die im Betriebswerk nachgewiesenen, sondern die am Erhebungsstichtag (1.10.1960) vorhandenen Blößen einzustufen. Die Differenz zwischen dem am Stichtag des Betriebswerkes nachgewiesenen Blößen und den am 1.10.1960 vorhandenen Blößen ist der ersten Altersklasse (0 bis 20 Jahre) zuzuschreiben.

Bei Rübchen und sonstigen Hartlaubblättern sind die über 161 Jahre alten bei Pappel- und sonstigen Weichlaubblättern die über 101 Jahre alten und bei den übrigen Baumarten die über 141 Jahre alten Bestände zu jeweils einer Altersklasse zusammenzufassen. Die Spalten für die darüber hinausgehenden Altersklassen sind im Betriebsbogen entsprechend blockiert.

### Ertragsklassen:

Bei Angabe der Ertragsklasse nach den durchschnittlichen Gesamterholzungswachstum mit Rinde (dG) ist dieser bei Nadelblättern auf das Alter 100, bei Laubblättern auf das Alter 140 und bei Weichlaubblättern und Douglasien auf das Alter 50 zu beziehen.

## Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern

- KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Anlage 7

### Briefanschrift:

LKK Franken und Oberbayern - Postfach 80 11 45 - 81611 München

Herrn  
Hans-Georg Huber  
Rautstr. 10

82438 Eschenlohe

### Prüfung der Versicherungspflicht als Kleinlandwirt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG **3. ERSUCHEN!**

Sehr geehrter Herr Huber,

nach den hier vorliegenden Unterlagen bewirtschaften Sie seit 01.01.2001 noch folgende Flächen auf eigene Rechnung:

1,94 ha landw. Nutzfläche  
0,13 ha Geringstland  
10,39 ha Forstwirtschaft  
50,00 AT See- und Flußfischerei

Mit dem Ertragswert dieser Flächen wird die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über eine Alterssicherung für Landwirte -ALG- nicht erreicht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte -KVLG- werden jedoch Personen von der Versicherungspflicht erfasst, wenn

- a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 5 ALG festgesetzte Mindestgröße,

8,00 ha für rein landwirtschaftlich genutzte Flächen und  
40,00 ha für forstwirtschaftliche Nutzflächen,

um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und

- b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landw. Unternehmen haben, im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

Die Hälfte der Bezugsgröße beträgt

ab 01.01.2000 monatlich 2.240,00 DEM  
ab 01.01.2001 monatlich 2.240,00 DEM  
ab 01.01.2002 monatlich 1.172,50 EUR

*Anlage 8*

Betriebsinhaber: Huber  
(Familienname)  
Johann  
(Vorname)

Betriebsfö: Eschenlohe Haus-Nr. 25  
 Gemeinde: Garmisch  
Obby,  
 Landkreis:  
 Kreisbauernschaft: Schongau

Ausweis Nr. \_\_\_\_\_

Damit wir prüfen können, ob Sie auf Grund der genannten Bestimmungen weiterhin pflichtversichert bleiben bzw. als Pflichtmitglied zu erfassen sind, bitten wir Sie, den beiliegenden Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer Woche zurückzusenden.

Sollten Sie die oben aufgeführten Flächen nicht mehr auf eigene Rechnung bewirtschaften oder sollte in der Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens eine Änderung eingetreten sein, bitten wir dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Sofern Sie auf Grund eines Arbeitsverhältnisses oder wegen Arbeitslosengeldbezuges bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, bitten wir umgehend eine Bescheinigung dieser Krankenkasse über die bestehende Vorrangversicherung vorzulegen. Solange eine solche besteht, ruht eine mögliche Pflichtversicherung bei uns.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller oder Rentenbezieher den Eintritt der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer genau so wenig verhindern kann wie eine freiwillige Versicherung oder eine Mitgliedschaft bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Die Geschäftsführung  
 im Auftrag

*Greif*

## Ausweis

über  
 die Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten, Heu und Stroh aus der Ernte 1940.

### 1. Veranlagungsbescheid für das Wirtschaftsjahr 1940/41

Auf Grund der für die Kriegsbewirtschaftung gültigen Vorschriften (Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen) wird Ihnen die Verpflichtung auferlegt:

..... dz Brotgetreide (Roggen, Weizen, Dinkel und Brotgetreidegemenge), ..... dz Gerste,  
 ..... dz Hafer, ..... dz Heu, ..... dz Futterstroh, ..... dz anderes Stroh abzuliefern.

Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht können bestimmte Fristen festgelegt werden. Eine gegebenenfalls vorzunehmende Erhöhung Ihrer Mindestablieferungsmenge bleibt vorbehalten. Auch ohne ausdrückliche Anweisung sind Sie verpflichtet, über die festgelegte Mindestmenge hinaus alle etwa noch vorhandenen Mengen, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes dringend benötigt werden, abzuliefern. Die Ihnen auferlegten Ablieferungsmengen sind zu Gunsten des Getreidewirtschaftsverbandes Bayern beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Erzeugnisse sind bis zur Ablieferung sicherzustellen und spätestens zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten in den verlangten Mengen ohne besondere Aufforderung an einen zum Verkauf berechtigten Verkäufer oder Verarbeitungsbetrieb abzuliefern.

Jeden Verkauf dieser Erzeugnisse, sowie von Hülsenfrüchten müssen Sie sich durch die vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigungen vom Käufer befähigen lassen. Bei Verkäufen ohne Ablieferungsbescheinigung machen sich Käufer und Verkäufer strafbar. Die Ablieferungsbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Jeder Verkauf muß außerdem vom Käufer in den umseitigen Ablieferungsnachweis sofort bei der Ablieferung eingetragen werden. Die Ausbezahlung der abgelieferten Ware darf erst erfolgen, wenn die Eintragung in den Ausweis vorgenommen ist.

Gegen diesen Veranlagungsbescheid ist nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang Einspruch bei Ihrem Kreisbauernführer zulässig. Der Einspruch ist zu begründen und über Ihren Ortsbauernführer schriftlich einzureichen. Zur Begründung ist Abschn. B der Veranlagungsliste sorgfältig auszufüllen.

Die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Ablieferungspflicht hat eine Bestrafung auf Grund der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen zur Folge.

Der Vorsitzende  
 des Getreidewirtschaftsverbandes Bayern

München, Juni 1940.

*Kenn Greif*

	Der Betrieb hat erhalten durch (Vertikaler)	Rechtsfütterwert	Stärke
	am	am	kg
Mindestleistungen .....			
Ergewinnleistungen .....			
Schriftliche .....			
Schriftleitung: Stalbauhofent .....			
Str. im Jahr:			

Anlage 9

# Auszug

aus dem

erneuerten

## Grundsteuerkataster

der

Steurgemeinde Ermsleben

Umsgericht Garmisch

Finanzamt Garmisch

für

Glaub. N: 15 im Ermsleben  
Höher Programm in Verwaltung  
im allgemeinen Güterverzeichnisse

16,80 RM Amt. Geb.  
 10. 12/18

*Handwritten notes:*  
 Die Hannoverschen Provinzialen 7. 10. 1854  
 bei der Erneuerung am 1. 7. 43 umgeändert  
 Pfänder des 1. und  
 Pfänder des 2. und  
 1-20 pft. 1.000,-  
 21-40 2.500,-  
 41-60 4.000,-

1.	2.	3.	4.	Flächeninhalt nach				8.	Verhältnis- zahl des steuerbaren Ertrags		12.
				Jektaren		Tagewerken			10. Wange	11. Deg	
				5. Wange	6. Dezimalstellen	7. Wange	8. Dezimalstellen				
v	1086 1/2	Höfengebiet	gärt.	0,213	0,62	119	2,13	R. N: 1009, 1001, 1000 2,075 ha im R. N: 1099 R. N: 1086 1/2, 1086 1/2, 1083 1/2 u. 1084 mit in- geriffen voranarbeiten Küchhofen aus Holz			
v	1086 1/2	Lagerplatz	lagergl.	0,126	0,55	10,88	7,63	Höhen 60 R. 25 im Pfänder im 1870 eingrifflos			
v	1072 1/2	im Tal	lagergl.	0,495	0,87	3,26	2,84	im 1870 eingrifflos im 1870 eingrifflos			
v	1087	Grundstücke	gärt.	0,151	0,29	110	1,90	Gär. n. b. 7. 04 R. 1972 im 5. 4. 06 R. 596 gärt. G. n. 19. 5. 1906			
v	86 1/2	Grund. im Tal	gärt.	0,020	0,06	n	0,20	R. N: 86 1/2 im 1879 mit eingrifflos vorarbeiten			
v	1088	Lagerplatz	gärt.	0,041	0,16	1	0,96	eingrifflos im 1870 Zi 100 alle u. 1870 Liedw. eingrifflos			
v	1084	Mießungsfeld	Mieß	0,318	0,93	5,47	5,27	Ld. M. d. 1. 11. 1870			
v	530	Lagerplatz	de	0,250	1,03	7	7,21	15. 4. 08 R. 666 gärt.			
v	8134	Baumarkt	ditto	0,470	1,38	2,7	3,68	L. n. 4. 6. 1908			
v	1310	Zwischenweg	ditto	1,120	3,38	3	9,96	R. N: 1083 im 1870 Wäldl. gang u. duffen			
v	1314	Lagerplatz	ditto	1,321	3,88	3	11,64	G. N: 14 im 1870 im 1870 eingrifflos			
				<b>44,76</b>	<b>13,15</b>	<b>63,00</b>		Liedw. eingrifflos Gär. n. 14. 10. 09 R. 330 gärt. f. n. 29. 10. 09			

Seite des Umschreibetafelens	Plannummer	Benennung des Besiggegenstandes	Natur oder Kulturart	Flächeninhalt nach				Vermögensklasse	Verhältnisszahl des steuerbaren Ertrags		Vortrag des Erwerbstitel
				Hektaren		Tagewerken			Gange	Deg.	
				Gange	Degimalstellen	Gange	Degimalstellen				
		Abstrag		4436	13 15			63	00	0, 103 ha im R. R. 1099/2	
1099		Handschiffelack	Wald	0 198	0 58	3		1	74	Melau im J. d. alt. W. H. H. H. H.	
1100		Waldschiffelack	Wald	0 054	0 16	11		1	76	Waldschiffelack	
1101		Waldschiffelack	Wald	0 368	1 08	10		10	96	R. R. 1088, 1091, 1092	
1102		Waldschiffelack	Wald	0 190	0 50	2		1		Waldschiffelack	
1103		Waldschiffelack	Wald	0 664	1 95	19		27	30	Waldschiffelack	
1104		Waldschiffelack	Wald	0 324	0 95	2		1	90	Waldschiffelack	
1105		Waldschiffelack	Wald	1 590	4 52	3		13	56	Waldschiffelack	
1106		Waldschiffelack	Wald	10 767	31 68	3		94	80	Waldschiffelack	
1107		Waldschiffelack	Wald	7 533	22 11	2		66	33	Waldschiffelack	
1108		Waldschiffelack	Wald	7 111	21 75	2		43	58	Waldschiffelack	
1109		Waldschiffelack	Wald	11 493	33 93	19		42	16	Waldschiffelack	
1110		Waldschiffelack	Wald	27 429	80 50	19		100	63	Waldschiffelack	
1111		Waldschiffelack	Wald	0 814	2 39	2		4	98	Waldschiffelack	
1112		Waldschiffelack	Wald	4 651	13 65	1		13	65	Waldschiffelack	
1113		Waldschiffelack	Wald	1 323	3 88	3		11	64	Waldschiffelack	
				79 214	232 50			500	71		

Seite des Umschreibetafelens	Plannummer	Benennung des Besiggegenstandes	Natur oder Kulturart	Flächeninhalt nach				Vermögensklasse	Verhältnisszahl des steuerbaren Ertrags		Vortrag des Erwerbstitel
				Hektaren		Tagewerken			Gange	Deg.	
				Gange	Degimalstellen	Gange	Degimalstellen				
		Abstrag		79 214	232 50			500	71	Waldschiffelack	
1114		Waldschiffelack	Wald	2 928	8 74	4		34	96	Waldschiffelack	
1115		Waldschiffelack	Wald	1 289	5 35	1		5	35	Waldschiffelack	
1116		Waldschiffelack	Wald	0 814	2 39	3		7	14	Waldschiffelack	
1117		Waldschiffelack	Wald	1 288	3 28	3		11	34	Waldschiffelack	
1118		Waldschiffelack	Wald	1 539	4 51	11		49	61	Waldschiffelack	
1119		Waldschiffelack	Wald	8 762	25 17			609	04	Waldschiffelack	



Seite des Landscheid- kolliers	Blatt- nummer	Benennung des Besitzgegenstandes	Natur oder Kulturart	Flächeninhalt nach				Denkmalsliste	Verhältnis- zahl des steuerbaren Ertrags		Vortrag der Erwerbsmittel
				Hektaren		Angerben			Gange	Dez.	
				Gange	Dezi- mal- stellen	Gange	Dezi- mal- stellen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
		<i>Abstrakt</i>		<i>87</i>	<i>620</i>	<i>257</i>	<i>17</i>		<i>609</i>	<i>04</i>	<i>P. N. 1162 n. 1163 n.</i> <i>500 M. v. Mangoldh.</i> <i>Krausw. v. Mangoldh.</i> <i>P. N. 47 im Wengew</i> <i>eingekaufte d. Merk. d.</i> <i>Nach. Ger. v. 2. 8. 1924</i> <i>N. 1238 Gndbuch G. v. 14. 11. 24</i> <i>P. N. 228 n. 500 M.</i> <i>eingekaufte v. Niederwies</i> <i>Wengew v. Gauspach</i> <i>P. N. 55 im Offenlage</i> <i>d. Merk. d. Nach. Ger.</i> <i>v. 18. 11. 26. N. 157</i> <i>Gndbuch v. 1. 4. 26</i> <i>P. N. 1108/109 n.</i> <i>400 M. v. Hühner b. h. fl.</i> <i>2. Pflanz im Offenlage</i> <i>eingekaufte d. Merk. d.</i> <i>Nach. Ger. v. 16. 6. 28</i> <i>N. 2532 Gndbuch G. v.</i> <i>2. 11. 28.</i> <i>Erd. Grundbesitz v. d. d. d.</i> <i>mit dem Kauf v. P. N. 28 n.</i> <i>Offenlage eingekaufte d. Merk. d. d. d.</i> <i>Gericht v. 1. 6. 02 R. 202 P.</i> <i>mit eingekaufte d. d. d. Ger.</i> <i>v. 20. 5. 28. für die d. d.</i> <i>Abstrakt.</i>

*Barmisch, am 19. Dez. 1928*  
*Stanzamt*

